

# **Satzung des NABU-Kreisverbandes Nordwestmecklenburg und Wismar e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der am 22.12.1992 gegründete Verein führt den Namen:

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Kreisverband Nordwestmecklenburg und Wismar e.V.**

Dieser Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes. Der Verein erkennt die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes an; seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz im Landkreis Nordwestmecklenburg bzw. in der Hansestadt Wismar.

(3) Derzeit ist der Vereinssitz Dorf Gutow.

(4) Der Kreisverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der Nr. VR 193 eingetragen.

(5) Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU. Die Vereinsfarbe ist Blau.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1) Der Kreisverband betreibt einen umfassenden Naturschutz und setzt sich für die Belange des Umweltschutzes ein. Hierzu gehören in erster Linie der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch als Teile des Gesamtgefüges der Natur.

2) Die Ziele und Aufgaben sind insbesondere:

a) Schutz der verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb der Schutzgebiete,

b) Konzipierung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

c) Verbesserung der Lebensräume, die vom Menschen beeinträchtigt wurden,

d) Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz,

e) Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit,

f) Mitwirkung bei Planungen, die Einfluß auf Natur und Landschaft haben, sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer Nutzung, Schädigung und Zerstörung von Natur und Umwelt ergeben,

g) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für die Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften.

3) Der Kreisverband strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er kann Mitglied in diesen Vereinigungen werden.

4) Der Kreisverband ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Gegenstand haben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Organisation

- 1) Der Kreisverband kann sich in Regionalgruppen und Ortsgruppen untergliedern (nachfolgend Untergliederung genannt).
- 2) Das Gebiet einer Regionalgruppe umfaßt mehrere Gemeinden, das einer Ortsgruppe eine Gemeinde. Längerfristig auf spezifischen Sachgebieten tätige Mitglieder können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.
- 3) Es kann ein Fachbeirat gebildet werden. Dieser Beirat soll dem Vorstand Entscheidungshilfen geben. Er kann einen Sprecher wählen, der dann an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. im Landkreis Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den NABU besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung des Kreisverbandes
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen; er muß bis spätestens 1. Oktober schriftlich gegenüber dem Kreisverband erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband bleibt vom Austritt aus dem Kreisverband unberührt.
- (7) Bei vereinschädigendem oder den Zielen des Vereins widersprechendem Verhalten kann ein Mitglied aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlußbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig.

## § 6 Beiträge

Der jährliche Beitrag der Mitglieder und die Form der Beitragssatzung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes und ist in der Satzung des Bundesverbandes geregelt. Der jährliche Mindestbetrag wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt.

## § 7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder über die Zeitschrift des Landesverbandes mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Behandlung von Anträgen
  - g) die Auflösung des Kreisverbandes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zur Annahme von Beschlüssen und bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine geheime Stimmabgabe kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Weiterhin gehört der Vorsitzende der NAJU-Kreisgruppe nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand an.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Auf der Mitgliederversammlung ist dann ein Vorstandsmitglied zu wählen.
- (9) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 Naturschutzjugend (NAJU)

Der Kreisverband richtet bei Bedarf eine NAJU-Gruppe ein. Näheres zur NAJU regelt die Landessatzung. Der Vorsitzende der NAJU-Gruppe gehört dem Vorstand des Kreisverbandes an.

### § 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Finanzwesen ist der Kassenwart verantwortlich. Er hat den Kassenbericht gegenüber der Mitgliederversammlung zu erläutern. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer sollte der des Kreisvorstandes entsprechen.
- (4) Die für den Zweck, die Ziele und Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Der Kreisvorstand erhält anteilige Mittel vom Landesverband.

### § 12 Übernahme von Aufträgen

- 1) Der Kreisverband kann, vertreten durch den Kreisvorstand, Aufträge im Sinne der Vereinsziele übernehmen.
- 2) Die bei der Ausführung der Aufträge entstehenden Unkosten, werden ganz oder teilweise an die Bearbeiter zurückerstattet. Über die Höhe der zu erstattenden Unkosten entscheidet der Vorstand vor Ausführung des Auftrages. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 3) Für die Erzielung von Einnahmen gilt § 3 (Gemeinnützigkeit) entsprechend.

### § 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Antrag auf Auflösung muß bei der Einladung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes wird das Vereinsvermögen in eine Stiftung überführt, die die Projekte des Kreisverbandes weiterführt. Vermögensbestandteile, die direkt vom Bundesverband und Landesverband stammen, gehen nach der Auflösung an diese über.
- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und Bundesverband) bleibt bei einer Auflösung des Kreisverbandes unberührt.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27. April 2000 in Dorf Gutow beschlossen.